

**Antrag auf Befreiung vom Unterricht  
zum Zweck der individuellen Berufsorientierung gem. §13b SCHUG**

An den Klassenvorstand der

Schule \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Name des Schülers (der Schülerin) \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

**Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich obgenannte(n) Schüler (Schülerin) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) das Kennenlernen des**

**Berufes (Lehrberufes) \_\_\_\_\_**

**in der Zeit (von-bis) \_\_\_\_\_ (max. eine Woche)**

**im Betrieb \_\_\_\_\_**

zu ermöglichen.

**Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_**

**Genehmigt:**

**Unterschrift des Klassenvorstandes \_\_\_\_\_**

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im obgenannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel) \_\_\_\_\_

**Erklärung der Aufsichtsperson:**

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson \_\_\_\_\_

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/-innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.